

Verpackungsrichtlinie

für Lieferanten der Howden Turbo GmbH Frankenthal

22.10.2021

Version 1.1

Status: freigegeben

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	3
2 Ergänzung zum Geltungsbereich	3
3 Rollen und Verantwortungen	3
4 Verpackungsanforderungen	4
4.1 Generelle Anforderungen.....	4
4.1.1 Umweltschutz.....	4
4.1.2 Zollabwicklung im Namen der Howden Turbo GmbH	4
4.1.3 Verpackung und Versand gefährliche Güter	4
4.2 Technische Anforderungen.....	5
4.2.1 Funktionelle Anforderung.....	5
4.2.2 Container / Seemäßige Verpackung	5
4.2.3 Konservierung und Korrosionsschutz	6
4.3 Logistische Optimierung	6
4.3.1 Mehrwegverpackungen.....	6
4.3.1.1 Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen	7
4.3.2 Logistische Module (Log-Mod) / Baugruppen	7
5 Dokumente und Kennzeichnung	8
5.1 Lieferdokumente	8
5.2 Kennzeichnungen	9
5.2.1 Kennzeichnung der Ware	9
5.2.2 Kennzeichnungen auf der Verpackung	9
6 Leistungsabweichung des Lieferanten	10
7 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	11
8 Referenzierte Unterlagen	12
9 Versionsstand	12

1 Zweck

Diese Verpackungs-Bedingungen beschreiben unter Einschluss des in Bezug genommenen Anhangs die grundsätzlichen Anforderungen an alle Howden Turbo GmbH Lieferanten sowie deren Verpacker, im folgenden Auftragnehmer (AN), Howden Turbo GmbH, im folgenden Auftraggeber (AG), für die Verpackung und Anlieferung von Waren.

Sie dienen als verbindliche Vorgabe zur Erstellung einer Verpackung für den optimalen Warenschutz unter Berücksichtigung logistischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte.

Basis dieser Bedingungen sind Gesetze, Normen und Standards zum Thema Verpackung, wobei die jeweils aktuellen HPE-Verpackungsrichtlinien als Mindeststandard einzuhalten sind.

2 Ergänzung zum Geltungsbereich

Nicht von dieser Bedingung erfasst ist die Handhabung von Grundrahmen, Grundplatten, kompletten Ölversorgungsanlagen, Spiralgehäusen, Generatoren sowie anderen Großteilen (Gewicht > 5 Tonnen).

Falls notwendig werden diese separat erstellt und abgestimmt.

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3 Rollen und Verantwortungen

Der AN erhält vom AG dieses Dokument und ist für die Umsetzung der benannten Maßnahmen sowie für die Einhaltung der benannten Vorschriften verantwortlich.

Die verantwortlichen Ansprechpartner der teilnehmenden Werke sind ebenso auf der oben angeführten Internetseite hinterlegt.

Der AG stimmt dem Vorschlag des AN zu oder macht anderenfalls eine für den AN verbindliche Verpackungsvorgabe. Der AG darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Alternativ ist der AG für einzelne von ihm definierte A- und ausgewählte B-Komponenten berechtigt, dem AN eine Verpackungsvorgabe entsprechend einer „Grobspezifikation/Verpackungsvorschlag“ vorzugeben.

Diese wird zwischen den Parteien abgestimmt und im Anschluss hieran wird der AN ein Angebot gemäß der beiderseitig abgestimmten Grobspezifikation legen.

Auf Basis der abgestimmten Grobspezifikation erhält der AN vom AG eine „Feinspezifikation Verpackung“, die Vertragsbestandteil der Bestellung ist. Der AG behält sich vor, die Verpackung kostenneutral dem AN beizustellen.

4 Verpackungsanforderungen

Als Verpackung/Ladungsträger sind i.d.R. Europaletten oder Gitterboxen zu verwenden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder sinnvoll, sind in Abstimmung mit dem AG andere Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Ob diese dann durch den AN oder den AG gestellt werden, ist von den Parteien einvernehmlich zu regeln.

Ist der Einsatz von Mehrwegverpackungen aus wirtschaftlichen, ökologischen oder Qualitätsgründen nicht möglich, können Einwegverpackungen nach Abstimmung mit dem AG genutzt werden.

Konstruktion und Ausführung der Verpackung sind transportbeanspruchungs- umschlags- und lagerungsgerecht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auszuführen.

4.1 Generelle Anforderungen

4.1.1 Umweltschutz

Um die Umwelt nicht unnötig zu belasten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist auf recycelfähige, umweltfreundliche Verpackung zu achten, d.h. keinerlei Gebrauch von Styroporchips und -flips (Polystyrol). Polybeutel, Stretch- und Schrumpffolie dürfen nur aus Polyäthylen bestehen. FCKW- bzw. PVC-haltige oder ähnliche Verpackungen und solche, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen, werden auf Kosten des AN entsorgt.
- Misch- bzw. Verbundverpackungen sind, außer bei Mehrwegverpackungen, nicht zulässig.
- Anhaftendes Füllmaterial ist nicht zu verwenden.
- Die Verwendung von hygroskopischen Füll- und Polstermitteln (z.B. Holzwolle, Heu, Stroh, Papier) zum Ausfüllen von Leerräumen bzw. für Polsterzwecke ist nicht gestattet.

4.1.2 Zollabwicklung im Namen des AG

Der AG untersagt dem AN grundsätzlich, jegliche Art von Zollabwicklungen im Namen des AG zu tätigen.

Sollten Zollabwicklungen im Namen des AG anfallen, so bedarf es einer Zollvollmacht der zuständigen Abteilung des AG (Howden Turbo GmbH, Abteilung HTO-DE ECC).

Der AN verpflichtet sich, beim Verpacken in eigenem Namen oder beim Einsatz externer Verpacker die Vorgaben des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und des EU-Luftsicherheitsprogramms zu beachten.

4.1.3 Verpackung und Versand gefährliche Güter

- Für die Verpackung gefährlicher Güter gelten das "Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter" und die für die einzelnen Verkehrsträger bestehenden Vorschriften und Verordnungen in der jeweils aktuellen Version.
- Gegebenenfalls sind zusätzlich landesspezifische Vorschriften zu beachten.
- Der Versand muss, entsprechend der Versandart, in einer für gefährliche Güter zugelassenen und UN-geprüften Verpackungen erfolgen.
- Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Normen obliegt allein dem AN. Für die Folgen der Nichteinhaltung haftet der AN. Der AN erstattet dem AG alle aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden und Kosten, einschließlich der internen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten.

4.2 Technische Anforderungen

4.2.1 Funktionelle Anforderung

- Jede Bestellposition ist einzeln zu verpacken und als solche zu kennzeichnen; Es ist immer die Howden-Materialnummer zu verwenden.
- Die Ware darf die Verpackung nicht überragen; Werden Waren auf Paletten geliefert, ist, soweit sinnvoll, ein Palettenrahmen zu verwenden.
- Nicht palettierte Kartonagen und Gebinde dürfen ein maximales Gewicht von 30 kg aufweisen;
- Auf höchstmögliche Volumennutzung / Packdichte ist zu achten;
- Alle Waren müssen leicht und ohne spezielle Hilfsmittel und zeitaufwändiges Entpacken einzeln in Montagereihenfolge zu entnehmen sein. Besonders schwere und große Materialien müssen zusätzlich auch in der richtigen Montagelage geliefert werden;
- Die Ware ist so zu verpacken, dass ein ausreichender Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit sowie ggf. UV-Licht (ultra violett) sichergestellt ist;
- Materialien mit dekorativer Oberfläche oder Dichtungsflächen sind besonders zu schützen, so dass der Schutz auch während und nach der Montage besteht;
- Die Verpackung muss einen sicheren Transport und die sichere Lagerung mit allen üblichen Transport- und Lagermitteln erfüllen;
- Die Verpackung muss mit allen gängigen Flurförderzeugen aus vier Richtungen aufgenommen werden können;
- Die Ware sollte ohne spezielle Hebemittel handhabbar sein. Kommen Verpackungen/Waren zum Versand, welche spezielle Hebevorrichtungen erfordern, so sind diese vom AN mitzuliefern;
- Verpackungen, wie z.B. Kisten, Verschlüge oder Gestelle, sind mindestens 3-fach stapelbar für den Transport, den Umschlag und die Lagerung auszulegen. Ausnahmen hiervon sind einvernehmlich festzulegen;
- Für alle Lieferlose ist die gleiche Verpackung zu verwenden;
- Die Verpackung muss wiederverschließbar sein, Holzverpackungen müssen daher geschraubt und nicht genagelt sein
- Die Verpackung ist so zu gestalten, dass beim Wareneingang, der Einlagerung und in der Montage beim AG kein Umpacken erforderlich ist
- Sollen vom AN gelieferte Waren mit einem Kran entladen werden, sind ausschließlich bei Howden Turbo GmbH zugelassene Anschlagmittel zu verwenden bzw. anzubringen (z.B. RUD-Ringschrauben)
- Waren mit bearbeiteten / empfindlichen Oberflächen müssen so verpackt werden, dass eine Beschädigung dieser Oberflächen durch den Transport bzw. die Manipulation (z.B. Entladen des Ladungsträgers) ausgeschlossen werden können

4.2.2 Container / Seemäßige Verpackung

- Der Container ist in seiner eigentlichen Bestimmung ein „Transporthilfsmittel“ und eignet sich nur bedingt als Packmittel.
- Die Anlieferung von Waren in Containern ist am Standort Frankenthal nicht zulässig.
- Für die Herstellung und Ausführung der seemäßigen Verpackung gilt ausschließlich die jeweils aktuelle „Verpackungsrichtlinie des HPE“.
- Für die Behandlung der verwendeten Hölzer sowie für die Kennzeichnung der Verpackung gilt die jeweils aktuelle „Einfuhrvorschrift für Vollholz IPPC Standard“. Abweichend zu den IPPC Standards ist der Einsatz von Methyl Bromid (MB) untersagt, sofern der AG dem Einsatz nicht ausdrücklich zustimmt. Die von dem AG bevorzugte Methode ist die Hitzebehandlung (HT).

4.2.3 Konservierung und Korrosionsschutz

Falls Anforderungen an die Konservierung und an den Korrosionsschutz nicht bereits in den einschlägigen Normen geregelt sind, hat der AN folgendes zu beachten:

- Materialien, die aufgrund ihrer Ausführung und Beschaffenheit korrosionsempfindlich sind, müssen in Folie eingeschweißt werden. Die Mindestdicke der Folie beträgt 0,2 mm. Bei der Auswahl von Folien (Polyäthylen oder Aluminiumverbundfolien) ist deren Wasserdampfdichte sowie die Haltbarkeit über die gesamte Transport- und Lagerzeit zu beachten.
- Für die Transport- und Lagerzeit ist den Packstücken eine so ausreichende Menge Trockenmittel beizugeben, dass die relative Luftfeuchtigkeit innerhalb der Sperrschichthülle für den gesamten Zeitraum des Transportes und der Lagerung für mindestens 12 Monate gehalten wird (Berechnung nach DIN 55474).
- Für die Verpackung der Waren dürfen nur korrosiv unbedenkliche Packmittel verwendet werden. Dies gilt sowohl für deren chemische Beschaffenheit als auch für deren Fähigkeit der Wasseraufnahme.
- Kommen Materialien unverpackt zum Versand, so sind diese gem. der einschlägigen technischen Spezifikation und der zu erwartenden Versandart in geeigneter Weise durch den AN gegen Korrosion zu schützen. Im Zweifelsfall ist mit der technischen Abteilung des AG Rücksprache zu halten.
- Der Korrosionsschutz muss sich entfernen und auf wirtschaftliche und umweltfreundliche Art entsorgen lassen.
- Alle Sacklöcher, Durchführungen, offene Rohr- und Schlauchleitungen sowie Anschlüsse sind mit Deckeln oder Stopfen ordnungsgemäß zu verschließen. Deckel und Stopfen müssen fest sitzen, so dass sie sich während des Transports, der Handhabung und der Lagerung nicht lösen können.

4.3 Logistische Optimierung

4.3.1 Mehrwegverpackungen

Als Mehrwegverpackung gelten sowohl Europaletten und Gitterboxen, die im Tauschverfahren gehandhabt werden, als auch vereinbarte, an den AN zurückzuschickende, Sonderladungsträger wie z.B. Kisten, Stahl- bzw. Kunststoffpaletten und Transportgestelle. Mehrwegverpackungen sind für einen wirtschaftlichen Transport zusammenlegbar zu gestalten.

Mehrwegverpackungen sind grundsätzlich in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu verwenden.

Mehrwegverpackungen, die im Eigentum des AG stehen, sind dem AN in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sie sind vom AN ausschließlich für den Transport der Materialien hinsichtlich seiner Lieferverpflichtungen gegenüber dem AG zu verwenden. Eine sich abzeichnende Unterdeckung ist dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Weisen die durch den AG zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen Mängel auf, die den sicheren Transport und die Verladung der Ware gefährden, ist dieses umgehend dem AG mitzuteilen. Die Mehrwegverpackung ist bis zur Verwendungsfreigabe durch den AG nicht mehr zu verwenden. Der AG sorgt für die Reparatur und/oder den Ersatz des defekten Ladungsträgers.

Mehrwegverpackungen, die im Eigentum des AN stehen, hat der AN in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten, so dass Transport, Lagerung, innerbetrieblicher Transport und Rücktransport ohne Engpässe möglich sind.

Die Verantwortung für die Rückführung der leeren Mehrwegverpackungen und die damit verbundenen Kosten richtet sich nach dem für das Liefergeschäft vereinbarten Incoterm.

Ist FCA vereinbart, liegt die Verantwortung bei dem AG, im Falle von DDU ist der AN in der Verantwortung. Ist DDU vereinbart, sorgt der AG dafür, dass Mehrwegverpackungen nach der Materialentnahme zur Abholung bereit gestellt werden.

Der Abholort kann vom Anlieferort abweichen. Für Mehrwegverpackungen aus Drittländern sind spezifische Vereinbarungen zu treffen.

4.3.1.1 Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen

- Mehrwegverpackungen im Eigentum des AN sind deutlich mit den Worten „Leihverpackung“, dem „Firmennamen“ und der vollständigen „Rücklieferanschrift“ des Eigentümers zu kennzeichnen.
- Auf jeder Mehrwegverpackung müssen das Eigengewicht, die Tragfähigkeit, die Auflast, sowie sonstige Sicherheits- und Handhabungshinweise vermerkt sein.
- Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel angegebenen Daten in einem mit dem AG abgestimmten Identifikationsverfahren (z.B. Barcode) auf der Mehrwegverpackung angebracht.
- Kennzeichnungen, wie z.B. Barcodeetiketten oder Transponder (Funk-Kommunikationsgerät), dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Dieses gilt sowohl für den AN als auch für den AG.

Unvollständig gekennzeichnete Mehrwegverpackungen werden als Einwegverpackung behandelt!

4.3.2 Logistische Module (Log-Mod) / Baugruppen

- Ein Log-Mod ist die Zusammenfassung unterschiedlicher Materialien zu einer Materialgruppe, die über eine gemeinsame SAP-Bestellung des AG abgewickelt wird. Es kann sich hierbei sowohl um Einzelteile als auch um vormontierte Baugruppen handeln. Der Inhalt des Log-Mod's wird seitens des AG definiert und muss mittels einer Packliste, unter der Angabe aller Materialnummern mit Stückmengen, identifizierbar sein.
- Log-Mods müssen **immer vollständig** geliefert werden. Gebinde- bzw. Montagematerialien, sofern Bestandteil des Log-Mod's, müssen in der richtigen Menge beiliegen.
- Die einzelnen Materialien müssen, entsprechend der Vorgabe des AG, ergonomisch zugänglich und in der Montagereihenfolge aus der Verpackung / dem Ladungsträger zu entnehmen sein.
- Jedes Log-Mod muss in einer separaten Verpackung angeliefert werden. Sollte das Log-Mod nicht in eine Verpackung passen, ist eine Verteilung auf mehrere Verpackungen zulässig. Diese sind so zu kennzeichnen, dass die Zusammengehörigkeit klar zu erkennen ist.
- Verpackungen, die unterschiedliche Log-Mods oder Materialien enthalten, sind nicht zulässig (sortenreine Anlieferung).

5 Dokumente und Kennzeichnung

5.1 Lieferdokumente

Die Lieferdokumente sind von außen leicht zugänglich, gut erkennbar, witterungsbeständig und unverlierbar anzubringen.

Jede Lieferung muss folgende Lieferdokumente (3.1 Zeugnis oder andere notwendige technische Zertifikate nur bei gesonderter Anforderung aus einer Spezifikation) auf Deutsch oder Englisch mit dem unten benannten Informationen ausweisen:

Information / Art des Beleges	Lieferavis	Lieferschein	Pack- bzw. Stückliste	Fracht- brief	Technische Zertifikate wie z.B. 3.1 Zeugnis
Name AN	X	X	X	X	X
Anschrift AN	X	X	X	X	X
Bestell-Nr.	X	X	X		X
Projektbezeichnung	X	X			X
Ausstelldatum	X	X		X	X
Lieferschein-Nr.		X	X	X	X
Packlisten-Nr.		X	X		
Menge, -einheit	X	X	X		X
Gewicht, -einheit	X	X	X		X
Anzahl Colli + Bezeichnung		X		X	
Material-Nr. des AG	X	X	X		X
Bezeichnung der Ware	X	X	X		X
Statistische Warennummer		X			
Konfiguration gem. Bestellung		X	X		X
Incoterm		X			
Zoll- und Exportkennzeichen	X	X	X	X	
Anlieferzeit (Datum und Uhrzeit)	X				
Bestellposition	X	X	X		
Serial-Nummer		X			X
Ansprechpartner des AG	X	X			
Chargennummer		X			X
Mindesthaltbarkeitsdatum		X			
Temperaturanforderungen (z.B. für Chemikalien)		X			
Abladestelle im Werk		X	X	X	

5.2 Kennzeichnungen

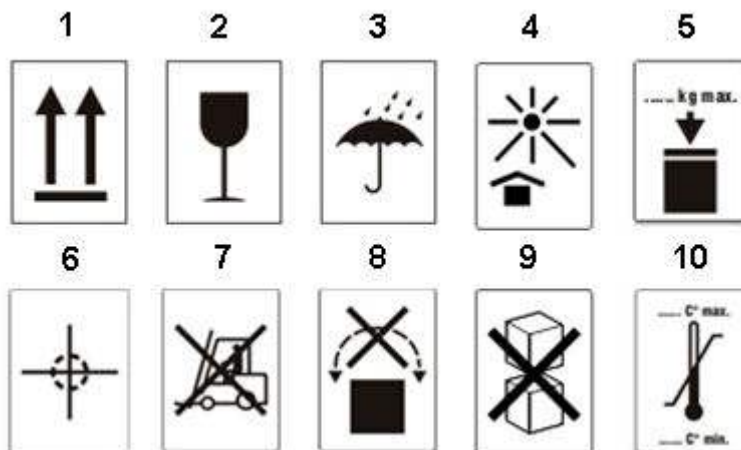
- Die Kennzeichnungen müssen eindeutig, lesbar, haltbar und unverlierbar ausgeführt sein.

5.2.1 Kennzeichnung der Ware

- Einzelkennzeichnung der Ware / nur mit leicht ablösbaren Etiketten
- Material-Identnummer des AG
- Bezeichnung der Ware

5.2.2 Kennzeichnungen auf der Verpackung

- Einzelkennzeichnung auf der Verpackung
- Material-Identnummer des AG
- Bezeichnung der Ware
- Sicherheits- und Handhabungshinweise (siehe Beispiele 1-10)
- Beispiele für Sicherheits- und Handhabungshinweise:



- 1 = Oben
- 2 = Zerbrechlich
- 3 = Vor Nässe schützen
- 4 = Vor Hitze schützen
- 5 = Begrenzung der Masse der Stapellast
- 6 = Schwerpunkt
- 7 = Gabelstapler hier nicht ansetzen
- 8 = Packstück darf nicht gerollt werden
- 9 = Stapeln verboten
- 10 = Zulässiger Temperaturbereich

6 Leistungsabweichung des Lieferanten

- Lieferungen, die gegen die sich aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen des AN verstoßen, können zu Lasten des AN zurückgewiesen werden.
- Verstöße gegen den Inhalt dieser Bedingung werden entweder durch den AG oder in seinem Namen und Auftrag durch seine Logistikdienstleister angezeigt. Der AG erklärt bis auf Widerruf, seine Logistikdienstleister hiermit bevollmächtigt zu haben. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen des AG, die aus den angezeigten Verstößen resultieren.

7 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

ABD	A usfuhr b egleit d okument
AEO S / AEO F	A uthorised E conomic O perator - Sicherheit / Vereinfachung
AG	A uftrag g eber (Howden Turbo GmbH)
AL-Nr.	A usfuhr l isten – Nr.
AN	A uftrag e hmer (auch Lieferant)
ECCE	Fachexperte E xport C ontrol and C ustoms
ECCN	E xport C ontrol C lassification Number
Europalette	Auch Europoolpalette, Holzpalette nach EPAL (European Palett Association) gem. UIC-Norm 435-2
FCKW	F luor l ork o hlen w asser s toffe
Gitterbox	Auch Gitterboxpalette, Stahlpalette mit Aufbau nach EPAL gem. UICNorm 435-3
HPE	Bundesverband Holzverpackung, Paletten, Exportverpackungen e.V.
INCO-Terms 2000	I nternational C ommercial Terms, Internationale Handelsklauseln
IPPC	I nternational P lant P rotection C onvention
Kartonage	Aus starken Papiersorten (Karton oder Pappe) hergestellte Verpackung, zumeist zusammenfaltbar
Ladungsträger	Tragendes Mittel für Waren oder Warenezusammenstellungen aus Holz, Metall oder Kunststoff
PVC	P oly v inyl l chlorid
Transportkette	Folge von technisch und organisatorisch verknüpften Vorgängen, bei denen Waren von einem Ort zu einem anderen transportiert werden
Verpackung	Lager- und Transportfunktion, Schutzfunktion, Informationsfunktion (siehe diese Vereinbarung) ODER: ...aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung und zur Lieferung von Waren
Waren	Gesamtheit der (materiellen) Güter, Produkte oder Teile

8 Referenzierte Unterlagen

Jeweils aktuelle Fassung folgender Dokumente:

Ref. Nr.	Titel	Dokumenten-Kennzeichen/Quelle/Link
1.	HPE Verpackungsrichtlinie	http://www.hpe.de/verpackungsrichtlinien.html

9 Versionsstand

Version	Beschreibung	Status
0.9	Entwurf auf Basis anderer Standorte	Nicht freigegeben
1.0	Entwurf überarbeitet	freigegeben